

# Satzung des

## 1. Rock `N` Roll-Club DÜREN E.V.



### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 2  |
| § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....                             | 2  |
| § 2 Zweck des Vereins.....   | 2  |
| § 3 Gemeinnützigkeit.....  | 2  |
| § 4 Grundsätze der Tätigkeit .....   | 3  |
| § 5 Verbandsmitgliedschaften.....  | 4  |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....  | 4  |
| § 7 Arten der Mitgliedschaft .....   | 5  |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....  | 5  |
| § 9 Ausschluss aus dem Verein.....   | 6  |
| § 10 Pflichten der Mitglieder .....  | 7  |
| § 11 Die Vereinsorgane.....  | 7  |
| § 12 Mitgliederversammlung .....   | 7  |
| § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....                                  | 9  |
| § 14 Vorstand .....  | 9  |
| § 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit..... | 11 |
| § 16 Haftung.....  | 11 |
| § 17 Jugendabteilung.....  | 12 |
| § 18 Kassenprüfer .....  | 12 |
| § 19 Ordnungen .....   | 12 |
| § 20 Auflösung des Vereines .....  | 12 |
| § 21 Datenschutz im Verein.....  | 13 |
| § 22 Inkrafttreten.....  | 13 |

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 15.07.1985 gegründete Verein wurde ursprünglich in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg und nach Wechsel des Vereinssitzes am 02. Februar 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter der Vereinsregister-Nummer 1528 eingetragen. Der Verein führt den Namen „1. Rock 'n' Roll-Club Düren" (im Folgenden „Verein“ genannt) und das Gründungsdatum 2. Februar 1994.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düren und führt den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist es, den Amateurtanzsport in verschiedenen Tanzstilen, vorrangig dem Rock 'n' Roll, den Swing-Tänzen, sowie artverwandten Tänzen zu pflegen und zu fördern. Dies soll insbesondere erreicht werden durch das Anbieten von Trainingseinheiten. Dabei steht die Pflege und Förderung des Breitensportes im Vordergrund des Tanzgeschehens. Der Wettkampfsport kann durch den Aufbau von Turnierpaaren und Formationen in angemessener Weise gefördert werden. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) im Deutschen Tanzsportverband (DTV) zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit und alle Mittel des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und die Mitglieder orientieren:

- 4.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins, seiner Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 4.3 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.
- 4.4 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 4.5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- 4.6 Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 4.7 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 4.8 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- 5.1 Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Düren e.V.
  - b) Stadtsportverband Stadt Düren e.V.
  - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 5.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 5.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- 5.4 Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Es ist eine schriftliche oder digitale Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Der Beitritt in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Beschluss begründete Ausnahmen genehmigen.
- 6.3 Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Beitrittsgesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 6.4 Über den Beitritt und dessen Zeitpunkt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Tag der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft entsprechend. Das Mitglied erhält eine schriftliche oder per Mail übersandte Beitrittsbestätigung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6.5 Ein Beitrittsanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Beitritts bzw. des Zeitpunktes muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- 7.1 Dem Verein gehören an:
- aktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 7.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 7.3 Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geldbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
  - durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 8.4)
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 8.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, oder per Mail, gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 8.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und mögliche Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge und Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden zu.

- 8.4 Ebenfalls kann die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- 9.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 9.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 9.4 Der Vorstand entscheidet einstimmig.
- 9.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 9.6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 9.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; d.h. es werden weder Beiträge eingezogen noch besteht die Berechtigung an der Ausübung des Tanzsportbetriebes.

- 9.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9.10 Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein nicht mehr beitreten.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- 10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die vorliegende Satzung des Vereins und seine Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Haus- und Nutzungsordnung), Richtlinien und Bestimmungen zu beachten.
- 10.2 Den Beschlüssen, Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter ist Folge zu leisten.
- 10.3 Die Mitglieder haben das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu bewahren und nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig zu beschädigen.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie besteht aus allen Mitgliedern. Weitere Personen können mit Zustimmung des Vorstandes ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens 31.03. jeden Jahres statt.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 12.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Zeitpunkt der Versammlung bezahlt und die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- 12.4 Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung in Textform (per Brief oder Mail) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.
- Mitglieder, die nicht am elektronischen Schriftverkehr teilnehmen können oder möchten, müssen dies dem Vorstand schriftlich anzeigen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 12.5 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch die Mitgliederversammlung nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden (§ 32 BGB).
- 12.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 12.7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50 % plus eine Stimme), soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Eine Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
- Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Die zu ändernden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
- 12.9 Die Vorstandswahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Der Kandidat gilt als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei § 13.7 entsprechend anzuwenden sind. Sofern ein oder mehrere Gegenkandidaten vorhanden sind und im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- 12.10 Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 12.11 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift innerhalb von zwei Monaten anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 13.1 Wahl des Vorstandes für zwei Jahre und dessen Abberufung
- 13.2 Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens einem Vertreter für ein Jahr.
- 13.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache.
- 13.4 Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer.
- 13.5 Vorstellung des Haushaltsplans.
- 13.6 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von mehr als 5.000 € im laufenden Haushaltsjahr.
- 13.7 Erwerb und Veräußerung von Immobilien.
- 13.8 Beschlussfassung über die Finanzordnung und die darin enthaltene Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der maximal abzuleistenden Gemeinschaftsstunden je Leistungszeitraum, die Höhe des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden und die mögliche Vergütung von Organmitgliedern.
- 13.9 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 9.7).
- 13.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 13.11 Beschlussfassung über die Satzung.
- 13.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 13.13 Die Aufgaben zu § 13.6 und § 13.7 beschränken den Vorstand nicht im Außenverhältnis.

### **§ 14 Vorstand**

14.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Geschäftsführer
- e) Sportwart

- 14.2 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Gültigkeit von rechtskräftigen Erklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 14.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine entsprechende Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode.
- 14.4 Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende oder der Kassenwart leiten die Sitzungen.
- 14.5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.
- 14.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 14.7 In dringenden Fällen sind telefonische Abstimmungen oder Abstimmungen auf dem elektronischen Postweg (E-Mail, Fax) zulässig.
- 14.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Stellenbeschreibung geben.
- 14.9 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- die Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Haushaltsplanes
  - die Entsendung von Mitgliedern zu Lehrgängen und Wettkämpfen
  - das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- 14.10 Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das voll geschäftsfähig ist.
- 14.11 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden muss.
- 14.12 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

- 14.13 Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Beisitzer können jederzeit durch den Vorstand ohne Nennung von Gründen wieder abberufen werden.
- 14.14 Der Vorstand hat zudem die Möglichkeit, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Gestaltung des Vereinslebens und des sozialen Zusammenhalts im Verein zu gründen oder Beauftragte für herausgehobene Aufgaben zu ernennen. Alles weitere regelt die Richtlinie zur unterstützenden Hilfe und Arbeit in den Gremien des Vereins.

## **§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 15.3 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsheims Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

## **§ 16 Haftung**

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Steuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Jugendabteilung**

17.1 Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder des Vereins, die im Geschäftsjahr des Vereins das 26. Lebensjahr vollendet haben.

17.2 Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendsprecher

17.3 Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 19 Ordnungen**

19.1 Für alle Mitglieder sind die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des Vereins und der übergeordneten Verbände verbindlich, hierbei sind insbesondere zu nennen:

- a) Finanzordnung des Vereins,
- b) Jugendordnung des Vereins,
- c) Haus- und Nutzungsordnung des Vereins,
- d) die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des Deutschen Rock 'n' Roll- und Boogie-Woogie Verbandes e.V. (DRBV),
- e) die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen der The Actiondance Federation of Germany (TAF).

19.2 Der Vorstand ist ermächtigt, für die planerischen und organisatorischen Abläufe des Vereins Richtlinien und Bestimmungen zu erlassen.

19.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser

Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

- 20.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Düren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 21.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- 22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2026 beschlossen.
- 22.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.